

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 17.12.2019	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat IV Amt: EAD	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Dezernat I Rechtsamt ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler: I 30 IV 70 20 Stvv	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2019/0396 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: 31. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt
Darmstadt vom 25. Juni 1965

Vorlage vom: 03.12.2019

Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf der 31. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Darmstadt vom 28. Juni 1965 wird zugestimmt.

Anlagen: a) 31. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung
b) Beschluss zur 31. Änderung Satzung Straßenreinigung

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☒ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 03.12.2019

Dem vorliegenden Entwurf der 31. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Darmstadt stimmte die Betriebskommission des EAD in ihrer Sitzung am 29. November 2019 zu. Sie empfiehlt dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung, die 31. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung zu beschließen. Der Entwurf ist mit dem Rechtsamt abgestimmt.

Zu Artikel I:

a) Streichen der Einschränkung „*“

Bei den Straßen „Louise-Dittmar-Straße“, „Boskoopweg“, „Edelapfelweg“, „Gewürzapfelweg“, „Goldparmänenweg“, „Prinzenapfelweg“, „Speierlingweg“ und „Franklinstraße“ ist der endgültige Ausbau der gesamten Straße abgeschlossen. Die Verkehrsübergabe durch das Straßenverkehrsamt hat zwischenzeitlich stattgefunden. Die Straßen gelten gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Hess. Straßengesetz damit als gewidmet. Bei den vorgenannten Straßen wird die Einschränkung „*“ gestrichen.

b) Neuaufnahme der Thomasstraße

Der endgültige Ausbau des Abschnittes der Thomasstraße von der Heinrich-Delp-Straße bis zum östlichen Bebauungsende ist abgeschlossen. Die Verkehrsübergabe durch das Straßenverkehrsamt hat zwischenzeitlich stattgefunden. Die Straße gilt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Hess. Straßengesetz damit als gewidmet und dem öffentlichen Straßenverkehr übergeben. Die gesamte Thomasstraße wurde am 29.10.2019 gewidmet und die Widmung wurde am 02.11.2019 im Darmstädter Echo veröffentlicht.

Der Abschnitt der Thomasstraße von Heinrich-Delp-Straße bis zum östlichen Bebauungsende liegt erst ab der Haus-Nr. 40, gegenüberliegend 37 im Bereich des rechtsgültigen Bebauungsplan des Neubaugebietes E44 in Eberstadt. Der übrige Abschnitt der Thomasstraße in diesem Bereich bis zur Heinrich-Delp-Straße liegt im Bereich des Ortskerns.

Aus logistischen und wirtschaftlichen Aspekten soll der gesamte Abschnitt der Thomasstraße von der Heinrich-Delp-Straße bis zum östlichen Ende in die öffentliche Straßenreinigung aufgenommen werden. Eine Aufnahme nur eines Teilabschnittes der Thomasstraße in diesem Bereich ist im Rahmen eines einheitlichen Gesamtbildes der öffentlichen Straßenreinigung nicht sinnvoll und gegenüber allen angrenzenden Grundstückseigentümern dieser Straße auch nicht zu vertreten.

Bisher war die Thomasstraße in dem Straßenverzeichnis der Satzung nicht aufgeführt. Daher ist diese mit der Folge „von Heinrich-Delp-Straße bis östliches Ende“ aufzunehmen. Die Thomasstraße wird der Reinigungsklasse V zugeordnet.

c-f) Daniel-Greiner-Straße, Katharinenstraße, Sophienstraße und Fritz-Glenz-Straße

Die Straßen Daniel-Greiner-Straße, Katharinenstraße, Sophienstraße und Fritz-Glenz-Straße liegen im Abschnitt von Heinrich-Delp-Straße bis zur Louise-Dittmar-Straße laut Bebauungsplan in dem Neubaugebiet E44 in Eberstadt. Der endgültige Ausbau dieser Abschnitte wurde abgeschlossen. Die Verkehrsübergabe durch das Straßenverkehrsamt hat zwischenzeitlich stattgefunden. Die Straßen gelten gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Hess. Straßengesetz damit als gewidmet. Bei den vorgenannten Straßen wird die Einschränkung „*“ gestrichen.

Durch den Ausbau des Neubaugebietes münden die Daniel-Greiner-Straße, Katharinenstraße, Sophienstraße und Fritz-Glenz-Straße mit dem östlichen Ende nun in die Louise-Dittmar-Straße. Daher ist die Folge „von Heinrich-Delp-Straße bis östliches

Ende“ durch die Folge „von Heinrich-Delp-Straße bis Louise-Dittmar-Straße“ zu ersetzen.

g) Neuaufnahme der Mahatma-Gandhi-Straße

Bei der Mahatma-Gandhi-Straße handelt es sich um eine neu entstehende Straße im Baugebiet W46.2 „Kelley-Barracks Südwest“. Sie wird mit der Einschränkung „* - nach Widmung oder Verkehrsübergabe“ in das Straßenverzeichnis neu aufgenommen. Die Mahatma-Gandhi-Straße wird der Reinigungsklasse V zugeordnet.

Nach dem endgültigen Ausbau dieser Straßen und der Widmung für den öffentlichen Verkehr oder der Verkehrsübergabe ist diese Straße dann durch Streichung der Einschränkung „*“ in die öffentliche Straßenreinigung aufzunehmen.

Zu Artikel II

Das Inkrafttreten des Artikel I am Tage nach der Bekanntmachung ist geboten.

Darmstadt,

Der Dezernent I

Der Dezernent IV

Jochen Partsch
Oberbürgermeister

André Schellenberg
Stadtkämmerer

Anlage: 31. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Darmstadt vom 28. Juni 1965, Entwurf (Stand 11.11.2019)